

---

# **Swiss Lotto**

---

## **Teilnahmebedingungen**

Gültig ab dem 26. November 2010

**SWISSLOS**



Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, CH-4002 Basel  
T +41 61 284 11 11, F +41 61 284 13 33, [info@swisslos.ch](mailto:info@swisslos.ch), [www.swisslos.ch](http://www.swisslos.ch)

# **Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme an Swiss Lotto**

Gültig ab dem 26. November 2010

## **Inhaltsverzeichnis**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Organisation

### **B. Wesen des Swiss Lotto**

Art. 2 Wesen des Swiss Lotto

### **C. Teilnahme**

Art. 3 Im Allgemeinen

Art. 4 Spielscheine/Quick-Tips

Art. 5 Vertragsabschluss

Art. 6 Spieleinsatz

Art. 7 Eingabefrist

### **D. Behandlung der Daten**

Art. 8 Erfassung und Speicherung der Daten

### **E. Ziehung**

Art. 9 Ziehung

## **F. Gewinne**

### **I. Swiss Lotto**

Art. 10 Gewinnermittlung und -verteilung

Art. 11 Gewinnanteile

### **II. Zusatzspiel Plus**

Art. 12 Gewinnberechtigung

Art. 13 Gewinnermittlung und -verteilung

Art. 14 Gewinnanteile

### **III. Zusatzspiel Joker**

Art. 15 Gewinnberechtigung

Art. 16 Gewinnermittlung und -verteilung

Art. 17 Gewinnanteile

## **G. Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses / Gewinnverfall**

Art. 18 Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses

Art. 19 Voraussetzungen für die Gewinnauszahlung

Art. 20 Gewinnverfall

## **H. Einsprachen**

Art. 21 Einsprachen

## **I. Publikationsorgan**

Art. 22 Publikationsorgan

## **J. Schlussbestimmungen**

Art. 23 Durchführungsbewilligung

Art. 24 Entscheide der Geschäftsleitung

Art. 25 Geltung

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Organisation**

#### **1.1**

Für die Ausgabe und Durchführung des Swiss Lottos gelten das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923, die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 27. Mai 1924 und die entsprechenden interkantonalen und kantonalen Lotterievorschriften.

#### **1.2**

Die Swisslos, eine Genossenschaft mit Sitz in Basel, führt das Swiss Lotto wie auch die Zusatzspiele Plus und Joker (nachfolgend «Plus» bzw. «Joker») im Gebiet der Deutschschweiz<sup>1</sup>, dem Tessin und dem Fürstentum Liechtenstein (insgesamt das «Swisslos-Vertragsgebiet») nach Massgabe dieser Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen durch.

#### **1.3**

Die Swisslos arbeitet dabei mit der Société de la Loterie de la Suisse Romande (nachfolgend «Loterie Romande» oder «LoRo») zusammen, welche das Swiss Lotto wie auch Plus und Joker im Gebiet der Westschweiz<sup>2</sup> (das «LoRo-Vertragsgebiet») auf der Basis deren eigenen Teilnahmebedingungen durchführt. Das Swiss Lotto wie auch Plus und Joker werden nach dem Organisationsprinzip der «gemeinsamen Masse» betrieben. Dies bedeutet, dass die im Swisslos-Vertragsgebiet einerseits und im LoRo-Vertragsgebiet andererseits getätigten Spieleinsätze gepoolt werden, in Bezug auf beide Vertragsgebiete jeweils

eine gemeinsame Ziehung stattfindet und die Ermittlung der Gewinnsummen auf gemeinsamer Basis erfolgt. Aus diesem Grund werden gewisse Durchführungsmodalitäten von der Swisslos in Absprache mit der Loterie Romande geregelt, so insbesondere die Festlegung der Eingabefrist bzw. der Zeitpunkt des Annahmeschlusses. Im Übrigen betreiben sowohl die Swisslos als auch die Loterie Romande das Swiss Lotto wie auch Plus und Joker in ihren jeweiligen Vertragsgebieten in autonomer Weise, auf eigene Rechnung, auf eigene Risiken und eigenen Gewinn mit Hilfe ihrer eigenen technischen und administrativen Infrastruktur.

#### **1.4**

Der gemeinschaftliche Charakter des im Swisslos-Vertragsgebiet einerseits und im LoRo-Vertragsgebiet andererseits durchgeführten Swiss Lottos wie auch von Plus und Joker wird dadurch gewährleistet, dass diese Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen wie auch die von der Loterie Romande für das Swiss Lotto und Plus und Joker erlassenen Teilnahmebedingungen auf denselben Einheitsregeln beruhen.

#### **1.5**

Die Teilnahme am Swiss Lotto und seinen Zusatzspielen gemäss diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen erfolgt mittels des von der Swisslos zur Verfügung gestellten Online-Systems (einschliesslich der Internet-Spiel-Plattform [Internet]). Swisslos behält sich vor, unter Vorbehalt der Erteilung der erforderlichen Bewilligungen andere Möglichkeiten der Teilnahme an den Ziehungen des Swiss Lottos und dessen Zusatzspielen anzubieten.

<sup>1</sup> ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, GR, AG, TG

<sup>2</sup> FR, VD, VS, NE, GE, JU

## 1.6

Die vorliegenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen ergänzen die für die Teilnahme an den Produkten von Swisslos über Verkaufsstellen und via Internet/Mobile geltenden Bedingungen.

## **B. Wesen des Swiss Lotto**

### **Art. 2 Wesen des Swiss Lotto**

#### **2.1 Lotto 6 aus 45/Lotto 1 aus 11 (Replay)**

Das Swiss Lotto ist ein Zahlenlotto im Totalisatorverfahren, das mit zwei Formeln gespielt wird, nämlich einerseits dem «Lotto 6 aus 45» und andererseits dem «Lotto 1 aus 11» oder «Replay-Spiel» («Replay»):

- Beim «Lotto 6 aus 45» wird mit einer Formel von 45 Zahlen von 1 bis 45 gespielt, unter welchen der Teilnehmer 6 Zahlen auswählen muss. Die Gewinnkombination (nachfolgend «Gewinnzahlen») wird durch Ziehung von 6 Zahlen («Swiss Lotto-Gewinnzahlen»), deren Ziehungsreihenfolge ohne Belang ist, und einer Zusatzzahl aus den 45 Zahlen bestimmt.
- Beim Replay wird mit einer Formel von 11 Zahlen von 1 bis 11 gespielt, wobei dem Teilnehmer von der Swisslos pro Spielbestätigungsquittung automatisch und ohne dass dafür ein gesonderter Einsatz zu leisten ist, per Zufallsgenerator eine Zahl von 1 bis 11 (die «Replay-Zahl») vergeben wird. Die gewinnende Zahl («Replay-Gewinnzahl») wird durch Ziehung einer Zahl aus den 11 Zahlen bestimmt.

#### **2.2 Zusatzspiel Plus**

Plus oder «Lotto 1 aus 3» ist ein Zahlenlotto im Totalisatorverfahren, das mit einer Formel von drei Zahlen 1 bis 3 gespielt wird, unter welchen der Teilnehmer eine Zahl (nachstehend «Plus-Zahl») auswählen muss. Plus ist eine das Swiss Lotto ergänzende Spieldimension; Teilnahme wie auch Gewinn daran sind nur in Kombination mit der Teilnahme am Swiss Lotto möglich. Ein Plus-Gewinn hängt ab von der richtigen Voraussage von mindestens zwei Swiss Lotto-Gewinnzahlen im gleichen Tippfeld.

#### **2.3 Zusatzspiel Joker**

Das Spielsystem des Jokers basiert auf einer einfachen Endziffern-Lotterie im Totalisatorverfahren (als «Endziffern» werden die letzten Ziffern einer Zahl bezeichnet). Grundlage dafür bilden die auf dem Spielschein vorhandenen 6-stelligen Joker-Nummern, von denen der Teilnehmer eine oder mehrere auswählen kann. Im Fall der Teilnahme mittels Quick-Tip kann der Teilnehmer pro Quick-Tip mit maximal der gleichen Anzahl Joker-Nummern, wie auf den Spielscheinen aufgedruckt sind, teilnehmen. Teilnahme wie auch Gewinn daran sind nur in Kombination mit der Teilnahme am Swiss Lotto möglich. Der Gewinn im Joker-Spiel hängt jedoch nicht von der richtigen Voraussage von Swiss Lotto-Gewinnzahlen ab.

## **C. Teilnahme**

### **Art. 3 Im Allgemeinen**

Der Teilnehmer nimmt an Swiss Lotto teil mittels

- von der Swisslos herausgegebenen physischen und elektronischen Spielscheinen (Arbeitspapiere mit Datenträgerfunktion), auf welchen der Teilnehmer seine Voraussagen selbst bezeichnet, oder
- von der Swisslos per Zufallsgenerator vergebenen Tipps, den sog. Quick-Tips.

Der Teilnehmer kann wählen zwischen Einzeltipps und Systemteilnahme. Neben der einmaligen Voraussage ist eine mehrmalige Teilnahme (Dauerteilnahme) möglich.

### **Art. 4 Spielscheine/Quick-Tips**

#### **4.1 Einzeltipps**

Die Spielscheine für Einzeltipps enthalten Tippfelder, welche jeweils aus einem Basis-Zahlenfeld mit 45 Zahlenkästchen (1 bis 45) bestehen. Der Teilnehmer hat in jedem Tippfeld des Spielscheins, mit dem er sich an einer Swiss Lotto-Ziehung beteiligen will, sechs Zahlen mit Kreuzzeichen (x) im Basis-Zahlenfeld zu markieren. Darüber hinaus hat er die Möglichkeit, am Zusatzspiel Plus teilzunehmen, indem er in mindestens zwei unterhalb der Tippfelder liegenden Plus-Zahlenfeldern eines der drei Zahlenkreise 1 bis 3 mit Kreuzzeichen (x) markiert. Jedes aus einem Basis-Zahlenfeld und einem Plus-Zahlenfeld bestehende Tippfeld gilt als ein in sich geschlossenes für die Bewertung gültiges Spiel. Schliess-

lich kann der Teilnehmer am Zusatzspiel Joker teilnehmen, indem er eines oder mehrere der auf dem Spielschein neben den aufgedruckten Joker-Nummern angebrachten «Ja»-Felder mit Kreuzzeichen (x) markiert bzw. bei der Teilnahme per Quick-Tip entsprechende Anweisungen erteilt.

#### **4.2 Systemteilnahme**

##### **4.2.1 Im Allgemeinen**

Die Swisslos gibt für die mittels Spielschein erfolgende Teilnahme mit Systemen in der abgekürzten Schreibweise für Systeme mit Vollkombination oder für gekürzte Systeme je spezielle Spielscheine für die Systemteilnahme heraus. Es sind ausschliesslich die auf den entsprechenden Spielscheinen für die Systemteilnahme aufgedruckten Systeme zugelassen.

##### **4.2.2 Vollkombinationssysteme**

Im Vollkombinationssystem werden die angekreuzten Zahlen auf jede erdenkliche Art miteinander zu Sechserkombinationen bzw. zu Swiss Lotto-Tipps zusammengestellt. Mit Bankzahlen werden die Voraussagen bezeichnet, die fixer Bestandteil sind und damit zwingend in jedem Tipp erscheinen. Die Wahlzahlen sind variabler Bestandteil der Tipps. Je mehr Bankzahlen angekreuzt werden, desto geringer fällt die Anzahl möglicher Tipps aus. Die Anzahl der Tipps steigt demgegenüber an, je mehr Wahlzahlen markiert werden. Die Kombination von Bank- und Wahlzahlen muss mindestens 7 Voraussagen ergeben; es steht nur eine beschränkte Anzahl zulässiger Kombinationen zur Verfügung. Die Zahlen in den Feldern «Bankzahlen» und «Wahlzahlen» müssen unterschiedlich sein.

- Feld 1 besteht aus einem Basis-Zahlenfeld mit 45 Zahlenkästchen (1 bis 45), in welches der Teilnehmer zwischen 0 bis 4 Bankzahlen mit Kreuzzeichen (x) markieren kann.
  - Feld 2 besteht aus einem Basis-Zahlenfeld mit 45 Zahlenkästchen (1 bis 45), in welches der Teilnehmer zwischen minimal drei bis maximal zwanzig Wahlzahlen mit Kreuzzeichen markieren kann.
  - Feld 3 enthält drei Zahlenkreise (1 bis 3), welche zur Markierung der Teilnahme am Zusatzspiel Plus bestimmt sind. Die markierte Pluszahl gilt gleichbleibend für alle Tipps.
  - Feld 4 enthält die Felder mit der Höhe des Spieleinsatzes nach Massgabe der zulässigen Kombinationen von Bank- und Wahlzahlen und der Teilnahme am Zusatzspiel Plus (minimal CHF 4.50 bis maximal CHF 2310.–).
  - Unten auf dem Spielschein sind Joker-Nummern für das Zusatzspiel Joker aufgedruckt, an denen der Teilnehmer teilnehmen kann, indem er eines oder mehrere der neben den aufgedruckten Jokern-Nummern angebrachten «Ja»-Felder mit Kreuzzeichen (x) markiert, bzw. bei der Teilnahme per Quick-Tip entsprechende Anweisungen erteilt.
- zwölf, sechzehn oder zweiundzwanzig Wahlzahlen mit Kreuzzeichen (x) markieren kann.
- Feld 2 enthält drei Zahlenkreise (1 bis 3), welche zur Markierung der Teilnahme am Zusatzspiel Plus bestimmt sind. Die markierte Pluszahl gilt gleichbleibend für alle Tipps.
  - Feld 3 enthält in einer linken Kolonne die Kästchen mit den möglichen Anzahl der Wahlzahlen und den jeweils zugelassenen Gesamtzahl von Tipps (zwischen 12 und maximal 132 Tipps) sowie die entsprechende Höhe des Spieleinsatzes (mit oder ohne Teilnahme am Zusatzspiel Plus).
  - Unten auf dem Spielschein sind Joker-Nummern für das Zusatzspiel Joker aufgedruckt, an denen der Teilnehmer teilnehmen kann, indem er eines oder mehrere der neben den aufgedruckten Jokern-Nummern angebrachten «Ja»-Felder mit Kreuzzeichen (x) markiert, bzw. bei der Teilnahme per Quick-Tip entsprechende Anweisungen erteilt.

Detaillierte Informationen finden sich in der Systembroschüre Swiss Lotto.

### 4.3 Quick-Tips

Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, statt mittels Spielschein mittels eines sog. Quick-Tips zu spielen. Als Quick-Tip werden die Tipps bzw. Voraussagen bezeichnet, welche von der Swisslos über Zufallsgenerator aufgrund der vom Teilnehmer gemachten Anweisungen betreffend Einsatz, Anzahl gewünschter Quick-Tips, der allfälligen System-Nummer und der Anzahl gewählter Swiss Lotto-Ziehungen zentral im Rechenzentrum der Swisslos generiert,

### 4.2.3 Gekürzte Systeme

Im gekürzten System kann ausschliesslich mit Wahlzahlen teilgenommen werden, wobei nur planmässig bestimmte Swiss Lotto-Tipps der theoretisch möglichen Tipps gespielt werden können.

- Feld 1 besteht aus einem Basis-Zahlenfeld mit 45 Zahlenkästchen (1 bis 45), in welchem der Teilnehmer neun, zehn, elf,

dort aufgezeichnet, gespeichert und anschliessend an das Online-Terminal übermittelt werden, ohne dass ein Spielschein ausgefüllt werden muss. Per Quick-Tip können grundsätzlich die gleichen Tipps wie auf den zur Verfügung stehenden Spielscheinen gespielt werden, d.h. auch die Teilnahme an den Zusatzspielen Plus und Joker ist möglich.

#### **4.4 Dauerteilnahmen**

Sowohl bei der Teilnahme per Spielschein (alle Typen) als auch per Quick-Tip hat der Teilnehmer die Möglichkeit, durch Ankreuzen von entsprechenden Wahlfeldern (1, 2, 5, 10 und 20) zwischen einer Teilnahme an bis zu zwanzig Swiss Lotto-Ziehungen zu wählen. Dabei nimmt der Teilnehmer für die Dauer der von ihm bezeichneten Anzahl Ziehungen mit unveränderten Voraussagen bzw. Tipps an den Ziehungen von Swiss Lotto und den gewählten Zusatzspielen Plus und Joker teil.

#### **Art. 5 Vertragsabschluss**

Zur Teilnahme am Swiss Lotto gemäss den vorliegenden Teilnahmebedingungen ist berechtigt, wer mit der Swisslos einen entsprechenden Spielvertrag abschliesst. Mit dem Abschluss eines Spielvertrags mit der Swisslos anerkennt der Teilnehmer vorbehaltlos diese Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen, einschliesslich allfälliger Nachträge, sowie die entsprechenden Teilnahmebedingungen des gewählten Verkaufskanals (Verkaufsstelle oder Internet/Mobile).

#### **Art. 6 Spieleinsatz**

##### **6.1**

Der Spieleinsatz für die Teilnahme am Swiss Lotto wird auf der Basis von CHF 1.50 pro Tippfeld und Ziehung berechnet. Die Mindestanzahl von Tippfeldern bzw. Tipps, die pro Spielschein oder Quick-Tip gespielt werden müssen, wird von der Swisslos festgesetzt und auf den jeweiligen Spielscheinen bzw. mittels an den Swiss Lotto-Verkaufsstellen («Verkaufsstellen») abgegebenen Merkblätter bekannt gegeben. Dabei ist zu beachten, dass gemäss dem Grundsatz der Paarigkeit bei Einzeltipps jeweils nur pro Tippkolonne, d.h. pro zwei übereinander liegenden Tippfeldern, teilgenommen werden kann.

##### **6.2**

Jedes Tippfeld gilt als ein in sich abgeschlossenes für die Bewertung gültiges Spiel. Bei Dauerteilnahme wird der Spieleinsatz von CHF 1.50 für ein Tippfeld pro Swiss Lotto-Ziehung errechnet (Anzahl Tippfelder x Anzahl Ziehungen).

##### **6.3**

Der Spieleinsatz für die Teilnahme am Plus wird auf der Basis von CHF 1.– pro Plus-Tippfeld berechnet. Dabei ist zu beachten, dass gemäss dem Grundsatz der Paarigkeit beim Plus nur pro Tippkolonne, d.h. pro zwei übereinanderliegenden Tippfeldern, oder komplett bzw. mit allen Swiss Lotto-Tipps teilgenommen werden kann. Im Falle von Dauerteilnahmen wird der so errechnete Spieleinsatz mit der Anzahl gewählter Plus-Ziehungen multipliziert.

## 6.4

Der Spieleinsatz für die Teilnahme am Joker beträgt CHF 2.– pro auf dem Spielschein bzw. im Zusammenhang mit der Teilnahme mittels Quick-Tip gewählte Joker-Nummer; im Falle von Dauerteilnahmen wird der so errechnete Spieleinsatz mit der Anzahl gewählter Joker-Ziehungen multipliziert.

### Art. 7 Eingabefrist

Die Frist für die Eingabe der Spielscheine und Quick-Tips bzw. der Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die jeweilige Ziehung wird von der Swisslos in Absprache mit der Loterie Romande festgesetzt und durch die Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet sowie über die elektronischen Informationskanäle der Swisslos Online-Terminal (Internet), bekannt gegeben. Nach Annahmeschluss geleistete Spieleinsätze werden für die betreffende Ziehung nicht berücksichtigt; ohne anderslautende Instruktion des Teilnehmers werden sie jedoch für die nächstfolgende Ziehung berücksichtigt.

## ***D. Behandlung der Daten***

### Art. 8 Erfassung und Speicherung der Daten

#### 8.1

Die Daten der Spielscheine werden nach deren Einlesung am Online-Terminal oder durch die Eingabe im Internet/Mobile an die Swisslos übermittelt bzw. im Falle der Teilnahme mittels Quick-Tip durch Vermittlung der Verkaufsstelle oder Internet/Mo-

bile zentral im Rechenzentrum der Swisslos generiert, dort im Hinblick auf ihre Auswertung aufgezeichnet sowie auf einem durch physischen oder digitalen Verschluss entsprechend gesicherten Medium gespeichert und abgesichert.

#### 8.2

Können die Daten aus irgendeinem Grund nicht so an die Swisslos weitergeleitet bzw. bei dieser abgespeichert werden, dass der Inhaber der Spielbestätigungsquittung bzw. einer allfälligen Ersatzquittung eine Gewinnberechtigung geltend machen kann oder kann eine grundsätzlich gewinnberechtigten Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung bzw. eine Gewinneinfordersquittung bei der Vorweisung zur Zahlung aus irgendeinem Grund nicht honoriert werden, so beschränkt sich die Haftung der Swisslos auf die Rückerstattung des vom Teilnehmer geleisteten Spieleinsatzes bzw. die Gewährung eines Ersatz-Replay-Quick-Tips, unter Ausschluss jeglicher anderen durch die Swisslos, deren Vertreter oder Hilfspersonen oder eines Leiters einer Verkaufsstelle zu leistenden Entschädigung. In Fällen, in denen der Mangel lediglich eine Replay-Zahl betrifft, besteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz.

Der Spieleinsatz wird unter der Bedingung zurückerstattet bzw. der Ersatz-Replay-Quick-Tip unter der Bedingung gewährt, dass der Teilnehmer den Nachweis der ordnungsgemässen Eingabe des entsprechenden Spielscheins bzw. Quick-Tips sowie der Leistung des Spieleinsatzes erbringt. Es erfolgt keine Rückerstattung oder kein Ersatz, wenn an einer Quittung irgendwelche Manipulationen vorgenommen wurden.

## **E. Ziehung**

### **Art. 9 Ziehung**

#### **9.1**

Die Ziehung der sowohl für das Swisslos-Vertragsgebiet als auch für das LoRo-Vertragsgebiet (Art. 1.3) massgeblichen Gewinnzahlen (für Swiss Lotto, Plus, Replay und Joker) erfolgt in vier Etappen unter Zuhilfenahme entsprechender Geräte. Dabei erfolgt zuerst:

- die Ziehung bezüglich des «Lotto 6 aus 45» bzw. «Swiss Lotto-Ziehung», d.h. die Ziehung nach dem Zufallsprinzip von 6 Gewinnzahlen («Swiss Lotto-Gewinnzahlen») und einer Zusatzzahl unter den 45 Zahlen, 1 bis 45, dann
- die Ziehung bezüglich des «Lotto 1 aus 3», d.h. des Plus-Spiels, bzw. «Plus-Ziehung», d.h. die Ziehung nach dem Zufallsprinzip von einer Gewinnzahl («Plus-Gewinnzahl») unter den drei Zahlen, 1 bis 3, dann
- die Ziehung bezüglich des «Lotto 1 aus 11», d.h. des Replay-Spiels bzw. «Replay-Ziehung», d.h. die Ziehung nach dem Zufallsprinzip von einer Gewinnzahl («Replay-Gewinnzahl») unter den 11 Zahlen, 1 bis 11, und schliesslich
- die Ziehung des Joker bzw. «Joker-Ziehung», d.h. die Ziehung nach dem Zufallsprinzip von sechs Gewinnzahlen («Joker-Gewinnzahl») unter den 10 Zahlen, 0 bis 9.

#### **9.2**

Die Ziehungen finden in der Regel zweimal wöchentlich und zwar am Mittwoch- und

am Samstagabend unter notarieller oder behördlicher Kontrolle statt. Die notariell bzw. behördlich bestätigten Ergebnisse der Ziehungen sind für die Gewinnberechtigung der betreffenden Ziehungen endgültig.

## **F. Gewinne**

### **I. Swiss Lotto**

#### **Art. 10 Gewinnermittlung und -verteilung**

##### **10.1**

Für die Gewinnränge 1 bis 5 gelangen grundsätzlich 50 Prozent der sowohl im Swisslos-Vertragsgebiet als auch im LoRo-Vertragsgebiet ermittelten Spieleinsätze für das Swiss Lotto als Gewinne an die Teilnehmer in beiden Vertragsgebieten zur Verteilung (die «Swiss Lotto-Gesamtgewinnsumme»).

Zusätzlich stehen grundsätzlich 5 Prozent der sowohl im Swisslos-Vertragsgebiet als auch im LoRo-Vertragsgebiet durch Bezahlung geleisteten Spieleinsätze für das Swiss Lotto zur Finanzierung der von Teilnehmern in beiden Vertragsgebieten erzielten Gewinne im 6. Gewinnrang («Replay-Gewinne») zur Verfügung.

##### **10.2**

Es bestehen die folgenden Gewinnränge:

Die Gewinnränge 1 bis 5, in welche sich alle im Rahmen der Swiss Lotto-Ziehung (Art. 9.1) gewinnenden Teilnehmer gemäss den Bestimmungen von Art. 10.3 bis 10.6 klassieren, nämlich

- 1. Gewinnrang: Gewinnrang 6 Richtige = 6 Swiss Lotto-Gewinnzahlen
- 2. Gewinnrang: Gewinnrang 5 Richtige + Zusatzzahl = 5 Swiss Lotto-Gewinnzahlen + Zusatzzahl
- 3. Gewinnrang: Gewinnrang 5 Richtige = 5 Swiss Lotto-Gewinnzahlen
- 4. Gewinnrang: Gewinnrang 4 Richtige = 4 Swiss Lotto-Gewinnzahlen
- 5. Gewinnrang: Gewinnrang 3 Richtige = 3 Swiss Lotto-Gewinnzahlen, sowie

der 6. Gewinnrang, in welchen sich alle Teilnehmer zusätzlich zu einer allfälligen Klassierung in einem der vorangehenden Gewinnränge klassieren, deren auf der Spielbestätigungsquittung vermerkte Replay-Zahl der Replay-Gewinnzahl entspricht.

### 10.3

Es klassieren sich alle Teilnehmer in einem der Gewinnränge 1 bis 5, die in einem Tippfeld die entsprechende Anzahl der im Rahmen der Swiss Lotto-Ziehung gezogenen Gewinnzahlen richtig vorausgesagt haben.

### 10.4

Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist jedes einzelne Tippfeld gewinnberechtigt, wobei der Gewinn in einem der Gewinnränge 1 bis 4 den Gewinn in einem niedrigeren, d.h. schlechter dotierten, Gewinnrang ausschliesst. Davon ausgenommen sind Gewinne im 6. Gewinnrang, die zusätzlich zu Gewinnen in den Gewinnrängen 1 bis 5 erzielt werden können.

### 10.5

Wird in einem der Gewinnränge 1 bis 5 nur ein gewinnberechtigtes Tippfeld ermittelt,

entfällt die ganze Gewinnsumme dieses Gewinnrangs auf das betreffende Tippfeld.

### 10.6

Werden in einem der Gewinnränge 1 bis 5 mehrere gewinnberechtigtes Tippfelder ermittelt, wird die Gewinnsumme des betreffenden Gewinnrangs zu gleichen Teilen auf diese verteilt.

### 10.7

Wird für einen der Gewinnränge 1 bis 4 eine niedrigere Gewinnquote pro gewinnberechtigtes Tippfeld ermittelt als für den nächstfolgenden niedrigeren Gewinnrang, werden die Gewinnsummen der beiden Gewinnränge zusammengelegt und zu gleichen Teilen auf die gewinnberechtigten Tippfelder beider Gewinnränge verteilt. Die Bestimmung von Art. 11.1.3 bleibt vorbehalten.

### 10.8

Sämtliche errechneten Gewinnquoten werden gemäss der kaufmännischen Regel auf 5 Rappen gerundet.

## Art. 11 Gewinnanteile

### 11.1

Die Gewinnsummen der Gewinnränge 1 bis 5 werden wie folgt ermittelt:

#### 11.1.1

Von der Swiss Lotto-Gesamtgewinnsumme (Art. 10.1) jeder Ziehung werden vorab die folgenden Betreffnisse zur Dotierung des 2., 4. und 5. Gewinnranges in Abzug ge-

bracht (vorbehältlich Art. 11.1.3, 11.1.4 und 11.1.5), nämlich:

- 8 Prozent für die Dotierung des Gewinnranges 5 Richtige + Zusatzzahl (2. Gewinnrang),
- der erforderliche Betrag für die Auszahlung der Gewinnanteile des mit CHF 50.– dotierten Gewinnrangs 4 Richtige (4. Gewinnrang), sowie
- der erforderliche Betrag für die Auszahlung der Gewinnanteile des mit CHF 6.– dotierten Gewinnrangs 3 Richtige (5. Gewinnrang).

#### **11.1.2**

Der nach Abzug der in Art. 11.1.1 erwähnten Beträge für den 2., 4. und 5. Gewinnrang verbleibende Teil der Swiss Lotto-Gesamtgewinnsumme der betreffenden Ziehung wird schliesslich wie folgt aufgeteilt:

- 80 Prozent auf den Gewinnrang 6 Richtige (1. Gewinnrang) sowie
- 20 Prozent auf den Gewinnrang 5 Richtige (3. Gewinnrang).

#### **11.1.3**

Sollte in Anwendung von Art. 11.1.1 und 11.1.2 der Anteil an der Gewinnsumme des Gewinnranges 5 Richtige (3. Gewinnrang) zu niedrig sein, um eine Auszahlung von mindestens CHF 50.– in diesem Gewinnrang zu ermöglichen, wird die Gewinnquote pro gewinnberechtigtes Tippfeld im Gewinnrang 3 Richtige (5. Gewinnrang) auf CHF 5.– reduziert bzw., sollte das auch nicht ausreichen, auf CHF 4.– reduziert. Der in diesem Sinn durch Reduktion des Gewinnranges 3 Richtige um CHF 1.– oder

CHF 2.– pro Gewinnanteil der Gewinnsumme 3 Richtige entnommene Betrag wird dem Gewinnrang 5 Richtige (3. Gewinnrang) zugewiesen, und zwar zusätzlich zu dem gemäss Art. 11.1.2 bereits vorgesehenen Betrag.

#### **11.1.4**

Werden in einer Swiss Lotto-Ziehung von keinem Teilnehmer in einem der Vertragsgebiete die 6 Swiss Lotto-Gewinnzahlen (1. Gewinnrang) erreicht, so wird die Gewinnsumme des Gewinnrangs 6 Richtige dem gleichen Gewinnrang der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen, in der 6 Swiss Lotto-Gewinnzahlen erzielt werden (Jackpot-System).

#### **11.1.5**

Werden in einer Swiss Lotto-Ziehung von keinem der Teilnehmer in einem der Vertragsgebiete 5 Gewinnzahlen + Zusatzzahl (2. Gewinnrang) erreicht, so werden die gemäss Art. 11.1.1 für die Dotierung des Gewinnrangs 5 Richtige + Zusatzzahl vorgesehenen 8 Prozent der Swiss Lotto-Gesamtgewinnsumme von dieser nicht in Abzug gebracht und stehen für die Dotierung der Gewinnränge 6 Richtige (1. Gewinnrang) und 5 Richtige (3. Gewinnrang) gemäss Art. 11.1.2 zur Verfügung.

#### **11.2**

Der Gewinn im 6. Gewinnrang besteht in einem Naturalgewinn, indem dem gewinnenden Teilnehmer im Umfang des von ihm geleisteten Einsatzes für die im Rahmen der gleichen Swiss Lotto-Ziehung stattfindenden Teilnahme am Swiss Lotto eine bzw. mehrere kostenlose Teilnahmen an einer Swiss Lotto-Ziehung in der Form von Ein-

zeltipps als Replay-Quick-Tips, max. aber 33 Replay-Quick-Tips, gewährt werden.

## **II. Zusatzspiel Plus**

### **Art. 12 Gewinnberechtigung**

Gewinnberechtigt sind Teilnehmer am Plus, deren Plus-Zahl der durch Ziehung ermittelten gewinnenden Zahl (nachstehend «Plus-Gewinnzahl») entspricht, und die zudem im gleichen Tippfeld mindestens zwei Swiss Lotto-Gewinnzahlen richtig vorausgesagt haben.

### **Art. 13 Gewinnermittlung und -verteilung**

#### **13.1**

50 Prozent der sowohl im Swisslos-Vertragsgebiet als auch im LoRo-Vertragsgebiet erzielten Spieleinsätze für Plus gelangen als Gewinne von Plus an die Teilnehmer in beiden Vertragsgebieten zur Verteilung (die «Plus-Gesamtgewinnsumme»).

Zusätzlich werden 6 Prozent der sowohl im Swisslos-Vertragsgebiet als auch im LoRo-Vertragsgebiet erzielten Spieleinsätze für Plus dem sog. Booster-Fonds zugewiesen.

Die dem Booster-Fonds zugewiesenen Mittel dienen lediglich zur gelegentlichen Erhöhung des Gewinnbetrages des ersten Gewinnranges bei Plus, insbesondere, wenn dieser nicht von einem Übertrag aus vorangegangenen Ziehungen profitiert.

#### **13.2**

Plus hat die folgenden sechs Gewinnränge, wobei der 1. Gewinnrang der am höchsten dotierte und der 6. Gewinnrang der am tiefsten dotierte Gewinnrang ist:

1. Gewinnrang: richtige Voraussage der Plus-Gewinnzahl und von 6 Swiss Lotto-Gewinnzahlen,
2. Gewinnrang: richtige Voraussage der Plus-Gewinnzahl und von 5 Swiss Lotto-Gewinnzahlen und der Zusatzzahl,
3. Gewinnrang: richtige Voraussage der Plus-Gewinnzahl und von 5 Swiss Lotto-Gewinnzahlen,
4. Gewinnrang: richtige Voraussage der Plus-Gewinnzahl und von 4 Swiss Lotto-Gewinnzahlen,
5. Gewinnrang: richtige Voraussage der Plus-Gewinnzahl und von 3 Swiss Lotto-Gewinnzahlen, sowie
6. Gewinnrang: richtige Voraussage der Plus-Gewinnzahl und von 2 Swiss Lotto-Gewinnzahlen.

Der Gewinn in einem der Gewinnränge Plus fällt kumulativ zu einem allfälligen Gewinn im Swiss Lotto an.

#### **13.3**

Es klassieren sich alle Teilnehmer in einem der Gewinnränge Plus, die in einem Tippfeld nebst der im Rahmen der Plus-Ziehung gezogenen Plus-Gewinnzahl die entsprechende Anzahl der im Rahmen der Swiss Lotto-Ziehung gezogenen Swiss Lotto-Gewinnzahlen richtig vorausgesagt haben.

### 13.4

Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist jedes einzelne Tippfeld gewinnberechtigt, wobei der Gewinn in einem der Gewinnränge 1 bis 5 den Gewinn in einem niedrigeren, d. h. schlechter dotierten, Gewinnrang ausschliesst.

### 13.5

Wird in einem der Gewinnränge Plus nur ein gewinnberechtigtes Tippfeld ermittelt, entfällt die ganze Gewinnsumme dieses Gewinnrangs auf das betreffende Tippfeld. Die Bestimmung von Art. 14.1 bleibt vorbehalten.

### 13.6

Werden in einem der Gewinnränge Plus mehrere gewinnberechtigten Tippfelder ermittelt, wird die Gewinnsumme des betreffenden Gewinnrangs zu gleichen Teilen auf diese verteilt. Die Bestimmung von Art. 14.1 bleibt vorbehalten.

### 13.7

Wird für einen der Gewinnränge 1 bis 5 eine niedrigere Gewinnquote pro gewinnberechtigtes Tippfeld ermittelt als für den nächstfolgenden niedrigeren Gewinnrang, werden die Gewinnsummen der beiden Gewinnränge zusammengelegt und zu gleichen Teilen auf die gewinnberechtigten Tippfelder beider Gewinnränge verteilt. Die Bestimmung von Art. 14.2 bleibt vorbehalten.

### 13.8

Sämtliche errechneten Gewinnquoten werden gemäss der kaufmännischen Regel auf 5 Rappen gerundet.

## Art. 14 Gewinnanteile

### 14.1

Die Plus-Gesamtgewinnsumme wird wie folgt verteilt (s. unten).

Gewinnrang	Richtige Plus-Gewinnzahl und Anzahl richtiger Swiss Lotto-Gewinnzahlen	Anteil in Prozenten der Plus-Gesamtgewinnsumme	Maximaler Gewinn
1	Pluszahl und 6 Richtige	27,0%	
2	Pluszahl und 5 Richtige mit Zusatzzahl	17,0%	
3	Pluszahl und 5 Richtige	6,5%	
4	Pluszahl und 4 Richtige	12,0%	CHF 50.–
5	Pluszahl und 3 Richtige	13,0%	CHF 6.–
6	Pluszahl und 2 Richtige	24,5%	CHF 2.–
Summe		100,0%	

## 14.2

Bei den Gewinnrängen 4 bis 6 kann die gemäss Art. 14.1 definierte Gewinnobergrenze («maximaler Gewinn») zur Anwendung kommen. Für den Fall, dass der gemäss Art. 13.2 bis 13.8 in Verbindung mit Art. 14.1 berechnete Gewinn pro gewinnberechtigtes Tippfeld höher ausfällt als der definierte maximale Gewinn, wird nur der maximale Gewinn an den bzw. die in diesem Gewinnrang gewinnenden Teilnehmer ausbezahlt. Der Teil der rechnerisch ermittelten Gewinnsumme, der in diesem Fall nicht zugunsten des bzw. der im entsprechenden Gewinnrang gewinnende(n) Teilnehmer ausgeschüttet wird, wird dem 1. Gewinnrang der gleichen Plus-Ziehung zugewiesen.

## 14.3

Werden in einer Plus-Ziehung von keinem der Teilnehmer in einem der Vertragsgebiete die Plus-Gewinnzahl und gleichzeitig die 6 Swiss Lotto-Gewinnzahlen (1. Gewinnrang) richtig vorausgesagt, so wird die Gewinnsumme des 1. Gewinnranges Plus dem gleichen Gewinnrang der nächstfolgenden Plus-Ziehung zugeschlagen, in der die Plus-Gewinnzahl und gleichzeitig die 6 Swiss Lotto-Gewinnzahlen richtig vorausgesagt werden (Jackpot-System).

## 14.4

Werden in einer Plus-Ziehung von keinem der Teilnehmer in einem der Vertragsgebiete gewinnberechtigter Tippfelder in einem oder mehreren der Gewinnränge 2 bis 6 ermittelt, so wird die Gewinnsumme des oder der entsprechenden Gewinnränge dem 1. Gewinnrang Plus der gleichen Plus-Ziehung zugewiesen.

## III. Zusatzspiel Joker

### Art. 15 Gewinnberechtigung

Gewinnberechtigt sind Teilnehmer am Joker, deren 6 bzw. 5 bzw. 4 bzw. 3 bzw. 2 Endziffern der gewählten Joker-Nummer den 6 bzw. 5 bzw. 4 bzw. 3 bzw. 2 Endziffern der durch Ziehung ermittelten 6-stelligen Gewinnnummer (nachstehend «Joker-Gewinnnummer») entsprechen, und zwar auch in ihrer Reihenfolge.

### Art. 16 Gewinnermittlung und -verteilung

#### 16.1

50 Prozent der sowohl im Swisslos-Vertragsgebiet als auch im LoRo-Vertragsgebiet ermittelten Spieleinsätze für den Joker gelangen als Gewinne an die Teilnehmer in beiden Vertragsgebieten zur Verteilung (die «Joker-Gesamtgewinnsumme»).

#### 16.2

Der Joker hat die folgenden Gewinnränge:

Gewinnrang 6 Richtige = 6 gewinnende Endziffern

Sollte kein Teilnehmer in einem der Vertragsgebiete einen Spielschein bzw. Quick-Tip eingereicht haben, dessen Joker-Nummer im Sinne von Art. 12 den sechs Endziffern der «Joker-Gewinnnummer» entspricht, wird die Gewinnsumme des Gewinnrangs 6 Richtige dem gleichen Gewinnrang der nächstfolgenden Joker-Ziehung zugeschlagen, in der die für den Gewinnrang erforderliche Übereinstimmung erzielt wird (Jackpot-System).

Gewinnrang 5 Richtige  
= 5 gewinnende Endziffern

Gewinnrang 4 Richtige  
= 4 gewinnende Endziffern

Gewinnrang 3 Richtige  
= 3 gewinnende Endziffern

Gewinnrang 2 Richtige  
= 2 gewinnende Endziffern

### 16.3

Der Gewinn in einem Gewinnrang schliesst den Gewinn in einem niedrigeren Gewinnrang aus.

### 16.4

Sämtliche errechneten Gewinnquoten werden gemäss der kaufmännischen Regel auf 5 Rappen gerundet.

## Art. 17 Gewinnanteile

### 17.3

Die Joker-Gesamtgewinnssumme einer Joker-Ziehung wird wie folgt auf die Gewinnränge aufgeteilt:

Gewinnrang 6 Richtige: Fliessender Gewinnbetrag resultierend aus

- dem Restbetrag der Joker-Gesamtgewinnssumme nach Abzug der erforderlichen Beträge für die Auszahlung der Gewinnanteile der mit fixen Gewinnquoten dotierten Gewinnränge 5 Richtige bis 2 Richtige sowie
- dem allfällig im Jackpot angesammelten Betrag.

Gewinnrang 5 Richtige: Total des pro Gewinn-Nummer ausbezahlten Gewinnbetrages von CHF 10'000.–.

Gewinnrang 4 Richtige: Total des pro Gewinn-Nummer ausbezahlten Gewinnbetrages von CHF 1'000.–.

Gewinnrang 3 Richtige: Total des pro Gewinn-Nummer ausbezahlten Gewinnbetrages von CHF 100.–.

Gewinnrang 2 Richtige: Total des pro Gewinn-Nummer ausbezahlten Gewinnbetrages von CHF 10.–.

Wird für den Gewinnrang 6 Richtige eine niedrigere Gewinnquote pro gewinnberechtigte Quittung ermittelt als für den Gewinnrang 5 Richtige, werden die Gewinnsummen beider Gewinnränge zusammengelegt und zu gleichen Teilen auf die Gewinnnummern beider Gewinnränge verteilt. Ist die dabei resultierende Gewinnquote pro gewinnberechtigte Quittung niedriger als für den Gewinnrang 4 Richtige, werden die Gewinnsummen der drei Gewinnränge zusammengelegt und zu gleichen Teilen auf die Gewinnnummern der drei Gewinnränge verteilt.

Beispiel:

Joker-Nummer

7 2 1 5 4 7

7 2 1 5 4 7 CHF fliessend

2 1 5 4 7 CHF 10'000.–

1 5 4 7 CHF 1'000.–

5 4 7 CHF 100.–

4 7 CHF 10.–

## **G. Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses / Gewinnverfall / Gewinnauszahlung**

### **Art. 18 Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses**

#### **18.1**

Sämtliche Informationen, welche die Durchführung einzelner Ziehungen des Swiss Lottos und dessen Zusatzspielen betreffen, wie insbesondere ausnahmsweise Änderung des Zeitpunktes des Annahmeschlusses, werden über die elektronischen Informationskanäle der Swisslos publiziert (Internet, Online-Terminal).

#### **18.2**

Die öffentliche Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses, d.h. Bekanntgabe der Gewinn- und Zusatzzahlen sowie die Replay-Gewinnzahlen und der Gewinnquoten, erfolgt mittels der von der Swisslos herausgegebenen Gewinninformation, welche jeweils ab dem Ziehungstag (Tag der Auszahlungsfreigabe) und während 26 Wochen bei den Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet oder bei der Swisslos bezogen werden kann. Das auf der Gewinninformation aufgedruckte Datum der Auszahlungsfreigabe gilt als das Datum der öffentlichen Bekanntmachung, welches für die Berechnung der Fristen gemäss Art. 20 massgebend ist.

Die anonyme Teilnahme an Ziehungen des Swiss Lottos und dessen Zusatzspielen erlaubt keine Avisierung der Gewinne an die Gewinner. Die speziellen Bestimmungen betreffend Teilnahme über Internet/Mobile bleiben vorbehalten.

### **Art. 19 Voraussetzungen für die Gewinnauszahlung**

#### **19.1**

Die Swisslos erfüllt ihre Pflicht zur Auszahlung der Gewinne mit befreiender Wirkung, wenn sie bzw. in ihrem Namen eine der Verkaufsstellen der Swisslos die Auszahlung an den den jeweils gültigen Anspruchsbeleg vorweisenden Inhaber vornehmen.

#### **19.2**

Sollte die Swisslos vor Auszahlung eines Gewinnes darüber informiert werden, dass die Berechtigung an einem Anspruchsbeleg bestritten wird, so ist sie berechtigt, die Auszahlung auszusetzen und dem Ansprecher eine Frist anzusetzen, um sein besseres Recht zu beweisen oder nachzuweisen, dass die Frage der Berechtigung am Anspruchsbeleg Gegenstand eines Gerichtsverfahrens bildet.

Die Swisslos entscheidet endgültig aufgrund der vorgelegten Beweismittel. Im Falle der Anhängigmachung eines Gerichtsverfahrens durch den Ansprecher wartet die Swisslos das Vorliegen des rechtskräftigen Entscheides ab.

### **Art. 20 Gewinnverfall**

Gewinne, die nicht innerhalb von 26 Wochen vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung des Ergebnisses der Ziehungen von Swiss Lotto und dessen Zusatzspielen an gerechnet (Art. 18.2) geltend gemacht werden, verfallen zugunsten des Zweckes von Swisslos.

## **H. Einsprachen**

### **Art. 21 Einsprachen**

#### **21.1**

Teilnehmer, deren vermeintliche Gewinne nicht auf deren Geltendmachung gemäss diesen Swiss Lotto-Teilnahmebestimmungen hin ausbezahlt bzw. im Falle der Einlösung eines Replay-Gewinns gewährt werden, haben innert 10 Tagen vom Datum der Verweigerung der Auszahlung bzw. Gewährung an gerechnet, spätestens aber innert 26 Wochen vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses (Art.18.2) der entsprechenden Ziehung an gerechnet, Einsprache zu erheben. Im Falle der Teilnahme via Internet/Mobile beginnt die Einsprachefrist am Datum der Kenntnisnahme der nicht erfolgten Gewinnbenachrichtigung bzw. nicht erfolgten Auszahlung oder Gewährung. Bei Dauerpartizipation bezieht sich die Einsprachefrist auf die Ziehung, innerhalb welcher die Auszahlung des Gewinns bzw. die Gewährung des Replay-Gewinns verweigert wird.

#### **21.2**

Die Einsprache muss mit eingeschriebenem Brief bei der Swisslos erfolgen und muss spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post übergeben werden. Die Einsprache hat Name und Adresse des Teilnehmers, die Bezeichnung der Verkaufsstelle bzw. allfälliger für die Übermittlung der Daten benutzten Kommunikationskanäle oder Vermittler, die Nummer oder das Datum der betreffenden Swiss Lotto-Ziehung und der Spielbestätigungsquittung und den Grund der Einsprache zu enthalten. Ausserdem sind die den An-

spruch begründende Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung oder andere den Anspruch begründende Unterlagen beizulegen. Einsprachen, die zu spät eintreffen oder die notwendigen Angaben nicht vollständig enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

#### **21.3**

Für die Beurteilung der Gewinnberechtigung gemäss diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen sind allein die bei der Swisslos nach den reglementarischen Vorschriften abgespeicherten Zahlen massgeblich.

## **I. Publikationsorgan**

### **Art. 22 Publikationsorgan**

Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 18.1 und 18.2 werden sämtliche Mitteilungen der Swisslos sowie die zusätzlichen Durchführungsbestimmungen allgemeiner Art für die Ziehungen des Swiss Lottos und dessen Zusatzspielen im Schweizerischen Handelsamtsblatt als dem offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht. Im Falle von neuen Durchführungsbestimmungen erfolgt die Publikation mind. 11 Wochen vor deren Inkraftsetzung.

## **J. Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 Durchführungsbewilligung**

Die gemäss der einschlägigen Lotteriegesetzgebung erteilten Bewilligungen für die

Ausgabe bzw. Durchführung von Ziehungen des Swiss Lottos und dessen Zusatzspielen gemäss diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen und der damit verbundenen Handlungen gelten nur für die Swisslos (Art. 1.2) selbst.

#### **Art. 24 Entscheide der Gesellschaftsleitung**

Alle die Ziehungen des Swiss Lottos und dessen Zusatzspielen betreffenden Entscheide werden durch die Gesellschaftsleitung der Swisslos getroffen. Soweit diese Entscheide auch das LoRo-Vertragsgebiet betreffen, werden die Entscheide in Absprache mit der Loterie Romande getroffen. Sämtliche diesbezüglich getroffenen Entscheide gelten als solche der Gesellschaftsleitung der Swisslos. Die Entscheide sind endgültig; es wird darüber keine Korrespondenz geführt.

#### **Art. 25 Geltung**

##### **25.1**

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen regeln ausschliesslich die im Swisslos-Vertragsgebiet erfolgende Teilnahme am Swiss Lotto und dessen Zusatzspielen. Sie gelten ab dem 26. November 2010. Auf diesen Zeitpunkt hin verlieren sämtliche früher erlassenen und die Teilnahme am Swiss Lotto und dessen Zusatzspielen betreffenden Bestimmungen ihre Gültigkeit. Die Swisslos behält sich Änderungen der vorliegenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen vor.

##### **25.2**

Weichen die französische oder die italienische Fassung der vorliegenden Teilnahmebedingungen von der deutschen Fassung ab, ist allein die deutsche Ausgabe massgebend.

##### **25.3**

Die Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen (samt allfälligen Nachträgen) können bei jeder Swiss Lotto-Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet eingesehen werden; sie können auch bei der Swisslos, Postfach, 4002 Basel, oder via die offizielle Internetseite [www.swisslos.ch](http://www.swisslos.ch) bezogen werden.

